

§ 12

Veräußerungsgewinn

(1) Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis bzw. der Entnahmewert nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des handwerklichen Betriebsvermögens übersteigt. Für die Feststellung des Veräußerungsgewinnes ist das handwerkliche Betriebsvermögen wie folgt zu bewerten:

- a) die Anlagegegenstände mit den abschreibungsfähigen Bestwerten,
- b) die Bestände an Waren und Forderungen mit den Werten, die bei der Bestandsermittlung vor der Veräußerung, angesetzt worden sind,
- c) alle übrigen Besitz- und Schuldposten mit den Werten, mit denen sie im Veräußerungspreis enthalten sind.

(2) Bei der Veräußerung eines Anlagegegenstandes ist der erzielte Veräußerungspreis in vollem Umfange als Betriebseinnahme und der abschreibungsfähige Restwert dieses Wirtschaftsgutes als Betriebsausgabe zu behandeln.

(3) Bei der Entnahme von Anlagegegenständen ist der Wert anzusetzen, der dem voraussichtlich erzielbaren Verkaufserlös entspricht, mindestens jedoch der Restwert laut Anlagennachweis. Bei Betriebsaufgabe entnommene Wirtschaftsgüter sind mit dem bei einem Verkauf voraussichtlich erzielbaren Erlös zu bewerten.

(4) Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anlagegegenständen an die Produktionsgenossenschaft des Handwerks, in die der Handwerker eintritt, unterliegen gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 30. November 1962 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 119) nicht der Besteuerung.

§ 13

Wechsel in der Bewertung

(1) Handwerker, die ihren Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung mit Bilanzierung ermitteln, können mit Zustimmung des Rates des Stadt- bzw. Landkreises — Abteilung Finanzen — die Halbfertig- und Fertigerzeugnisse mit den tatsächlichen Herstellungskosten bewerten. In diesen Fällen ist auch eine weitergehende Gewinn- und Kostenabgrenzung (z. B. bilanzmäßiger Ausweis der Verbindlichkeiten an den Staatshaushalt, Abgrenzung von Leistungsverbindlichkeiten) vorzunehmen. Eine Bilanzierung von Grundstücken ist nicht zulässig.

(2) Ein Wechsel in der Bewertung ist nur zum 1. Januar des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres zulässig. Der Handwerker ist verpflichtet, die Bewertungsmethode gemäß Abs. 1 mindestens 3 Jahre beizubehalten.

(3) Beim Wechsel in der Bewertung ist der steuerpflichtige Gewinn entsprechend den entstehenden Bewertungsdifferenzen durch Zuschläge bzw. Abschläge zu berichtigen.

Zu § 3 des Gesetzes:

§ 14

Gewinnsteuertabelle

Für die Entrichtung der Gewinnsteuer ist die aus dem Grundtarif entwickelte Gewinnsteuertabelle (Anlage 1) maßgebend.

Zu § 6 des Gesetzes:

§ 15

Kinderermäßigung

(1) Werden die Ehegatten getrennt veranlagt und bezieht jeder der Ehegatten Arbeitseinkommen, so ist jedem der Ehegatten Kinderermäßigung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind. In allen anderen Fällen kann für jedes Kind nur einmal Kinderermäßigung gewährt werden.

(2) Lehrlingsentgelt, Stipendien und Vergütungen während des Berufspraktikums sowie während der Schul- und Semesterferien werden für die Gewährung der Kinderermäßigung nicht als eigene Einkünfte des Kindes gerechnet.

§ 16

Freibeträge für blinde oder sonstige körperbehinderte Handwerker

(1) Blinde oder sonstige körperbehinderte Handwerker erhalten bei Vorlage des Schwerbeschädigtenausweises oder eines entsprechenden amtlichen Ausweises eine Steuerermäßigung, indem

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) bei Leichtbeschädigten | 500 MDN, |
| b) bei Schwerbeschädigten | 1000 MDN, |
| c) bei Schwerstbeschädigten | 1500 MDN, |
| d) bei Blinden | 3000 MDN |

jährlich als Freibetrag vom Gewinn abzusetzen sind.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Freibeträge gemäß Abs. 1 ist, daß innerhalb eines Kalenderjahres durchschnittlich nicht mehr als ein Beschäftigter tätig wird. Blinde Handwerker erhalten den Freibetrag auch, wenn zusätzlich noch ein Blinder im Handwerksbetrieb beschäftigt wird. Für die Gewährung der Freibeträge werden die Beschäftigten in den Betrieben des Ehegatten und der Kinder nicht mitgerechnet.

§ 17

Freibetrag für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus

Anerkannte Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten einen Freibetrag von 1500 MDN jährlich, sofern ihnen nicht der höhere Freibetrag für Blinde gemäß § 16 zusteht. Die im § 16 Abs. 1 genannten Freibeträge werden nicht daneben gewährt.

Zu § 1 des Gesetzes:

§ 18

Umsatzsteuersätze

(1) Der Umsatzsteuersatz beträgt für Umsätze

- | | |
|--|---------|
| a) aus Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme der in den Buchstaben b und c genannten Umsätze | 3 %, |
| b) von Mehl, Brot, Brötchen und einfachen Backwaren | 1,5 %, |
| c) von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren (einschließlich Konserven) | 1.35 %. |